

## **Pflegefinanzierung ambulant (Restkosten)**

### **Allgemeines und Voraussetzungen**

Seit Inkraftsetzung der Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 haben Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag das Recht, bei den Wohngemeinden Restkosten einzufordern.

### **Restkostenbeitrag für die Gemeinde Bürglen**

Die Kompetenz für die Festlegung der maximalen Beiträge liegen bei der Wohngemeinde. Die Gemeinde Bürglen bezahlt den Leistungserbringern ohne kommunalen Leistungsauftrag, welche die Bedingungen für die Restkostenfinanzierung erfüllen, die nachfolgend aufgeführten Restkosten. Die Restkostenfinanzierung wird nur für Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde Bürglen ausgerichtet. Es werden ab 1. Januar 2024 die folgenden Ansätze bezahlt:

- CHF 6.50 pro Stunde Bedarfsabklärung / Beratung, KLV Art. 7 Abs. 2 lit. a
- CHF 22.00 pro Stunde Untersuchung / Behandlung, KLV Art. 7 Abs. 2 lit. b
- CHF 28.00 pro Stunde Grundpflege, KLV Art. 7 Abs. 2 lit. c
- CHF 12.00 pro Stunde bei pflegenden Angehörigen

Voraussetzungen für die Auszahlung von Restkostenbeiträgen an freiberuflich tätige Pflegefachpersonen, ist der Nachweis des Einsatzes des Bedarfsabklärungssystems RAI Homecare.

Die neuen Tarife gelten gemäss dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2023.

### **Politische Gemeinde Bürglen**